

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland

**Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von
Wiesbaden, 1887**

No. 5. Zweite Klage des kaiserl. Fiscals gegen Fräulein Maria wegen
ordnungswidrigen Münzens. Speier 2. Sept. 1566.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5226

der andern einen Löwen, in ganzer bildung des Groschen, den Münzmeister weiß Er (der Berichterstatter) nit anzuzeigen.

Es meldet auch die sagend Person, daß sie (die Grauin) die gueten taler vund Reichsmuntz aufwechfelen, zerprechen dieselbe, vund machen Ir gering muntzen wider darauß vund hettene bineben dannoch dauon so vill, das sie die gefellen damit vnderhalten vund Iren Nutz schaffen.“

Da in vorstehender Beschreibung der für jeversche angesehenen Münzsorten keine Umschrift angegeben ist, Münzen des Frls. Maria mit dem **Reichsadler** gänzlich unbekannt und auch höchst wahrscheinlich nie geprägt worden sind, so wird die obige Anzeige wohl auf einer der noch wiederholt vorkommenden Verwechslungen von Münzen der Abtissin von Thorn, Margaretha von Brederode und Anderer mit denen des Frl. Maria beruhen. Das Aufwechfeln der guten Rechsthaler, um dieselben in schlechte Sorten umzumünzen, ist aber eine neue Beschuldigung, auf die wir Frl. Maria später selbst antworten hören werden.

Es vergingen nun mehrere Jahre, bevor am Reichskammergericht gegen Fräulein Maria weiter verfahren wurde. Erst nachdem auf dem Reichstage zu Augsburg zu Anfang des Jahres 1566, auf Veranlassung des inzwischen zur Regierung gekommenen Kaisers Maximilian die Münzangelegenheiten im Reich aufs neue geordnet und im §. 157 des Reichstags-Abschiedes dem kaiserl. Fiscal „bei Vermeidung kaiserlicher schwerer Ungnade“ ernstlich befohlen war, gegen die Uebertreter der Ordnung ad poenam et privationem förderlich und unverzüglich zu procediren — kam auch der Process gegen Frl. Maria wieder in Fluss.

Dem Reichskammergericht wurde in Bezug hierauf folgendes Schriftstück eingereicht:

No. 5. **Zweite Klage des kaiserl. Fiscals gegen Fräulein Maria wegen ordnungswidrigen Münzens. Speier 2. Sept. 1566.**

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

In Sachen

secundae citationis et mandati

des Keyserl. fiscals Nic. Volland —

gegen die wolgeporene Frau Marien, geb. Tochter vnd Graeuin zu Jheuer, andernteills, repetirt Keyl. fiscales sein articulirte flag, am 8. Novbris anno 63 gerichtlich inkhomen, vmb denselben besondern darin verleibten fünffen articulu zu addiren

Uebergiebt er diesen nachfolgenden articul, sagt, derselbe wahr und beweislich seye, mit vnderthenige bitt, wolermelter beflagtin oder Irer Gnaden Anwalden durch das wort: glaub war oder glaub nit war seyn, vermog des heil. Reichs ordnung darvff zu anthwurten, mit recht Gnediglichen anzuhalten, In waß denn bei den principalen articulu auch gebotten, vnd der beweyfung halber denen, so verneindt werden, erpotten werden,

So ist vnd sagt Keyf. fiscal demnach wahr seyn, daß wolermelte Frau beflagtin vnder andern ferner auch Goldstücke, als einfache Ducaten, muntzen lassen, so doch vilberuerter neuen Key. reichs muntz ordnung vnd derselben gestalten formen vnd stuckhen bei weitem nit gemess stunden, vmb vil zu geringe in der Valuation befunden werden.

Spier z Septbris a^o. 1566.

Auf diese zweite Anklage mochte Frl. Maria im Hinblick auf die im Reichstagsabschied angedrohten Strafen sich doch bewogen gefunden haben, durch ihren Sachwalter den Standpunkt klar legen und vertreten zu lassen, den sie einzunehmen sich berechtigt glaubte. Sie versah ihren Anwalt mit Instruktion und dieser trug dem Reichskammergericht Folgendes vor.

No. 6. Einrede des Fräuleins Maria gegen das wider sie eröffnete Verfahren, vorgebracht durch ihren Anwalt zu Speier, 2. Okt. 1566.

(Haus- u. Central-Archiv zu Oldenburg.)

Frl. Maria behauptete, daß die Herrschaft Jever als burgundisches Lehn, nicht unter der Jurisdiction des Reiches stehe und habe ihn, den Anwalt, deshalb auch nur so weit auf die articulirte Anklage einzugehen beauftragt, als nötig sei, die von ihr beanspruchte Exemption zu begründen.

Burgund sei nebst den burgundischen Niederlanden, deren